



Satzung

Stand September 2020

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen --- Eltern-Kind Spielkreis e.V. ---
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Weyarn.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern.
- 2.2 Anmietung von Räumen und Organisation von spiel- und altersgemäßer Beschäftigung
- 2.3 Einbeziehung der Familie, in die Arbeit mit den Kindern
- 2.4 Hilfestellung zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder im Rahmen eines Angebots als familienerweiternde Einrichtung
- 2.5 Übernahme der Finanz- und Ablauforganisation einer solchen Einrichtung

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Miesbach

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

- 6.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

- 6.2 Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin der Vorstand und das pädagogische Team der Einrichtung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Ein abgelehnter Bewerber kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch die Mitgliederversammlung erwirken.
- 6.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung juristischer Personen. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer vierteljährlichen Frist, durch schriftliche Erklärung erfolgen.
Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6.5 Ehrenmitgliedschaften können durch Vorstandsbeschluss vergeben werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen.
- 8.2. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im zuvor genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Dies geschieht mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladungsscheiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. auch E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Mitglied zum Versammlungsleiter. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Diskussion und Beratung der Arbeit des Vereins und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - Benennung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung der Arbeit des Vereins
- 8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit oder Stimmgleichheit, ist er nicht angenommen.
- 8.8. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formellen Gründen gefordert werden, erfolgen durch den Vorstand. Alle Mitglieder werden alsbald schriftlich informiert.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen
- dem / der Vorsitzenden
 - dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - mindestens 2 weitere Personen + 1 Kassenwart
- Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss weitere Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren.
- 9.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
Die Wahl zum Vorstand ist nach § 27 BGB widerrufbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam vertreten.
- 9.4 Der Vorstand tritt mindestens einmal im halben Jahr zusammen. Die Einladung geschieht formlos unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.5 Die Art der Erledigung der laufenden Geschäfte regelt der Vorstand.
Für die pädagogische Arbeit sind die Erzieherinnen in Absprache mit den Eltern verantwortlich.
- 9.6 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind,
 - Kontakte zu Verbänden, Experten und politischen Institutionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Verein zu leisten,
 - im Bedarfsfall fachkundige Berater hinzuziehen oder einen Fachbeirat einzuberufen.
- 9.7. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern, insbesondere dem Kassenwart, Vollmacht zur Vertretung des Vereins in laufenden Angelegenheiten erteilen. Die Vollmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Handlungen, die den Verein in ihrer Höhe zu betragsmäßig mehr als 5.000 € verpflichten, von der Zustimmung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden abhängig sind.
- 9.8. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Die Protokolle werden zur Einsicht ausgelegt.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- 9.9. Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder/und Fachberater zu seinen Sitzungen einladen. Die pädagogischen Fachkräfte werden zu TOP eingeladen, die die pädagogische Arbeit betreffen.
- 9.10. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Aufstellung der Jahresrechnung die Kasse und die Buchführung des Vereins. Der Bericht über das Ergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wie auch bei Änderung oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Eintrag im Vereinsregister

Der Verein ist am 4. November 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen worden.

Satzungsneufassung vom 15.7.2020

Satzungsänderung vom 30.9.2020